
Datum: 21.07.2014
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ws 417/14
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2014:0721.2WS417.14.00

Leitsätze:

Ist infolge Revisionserstreckung gem. § 357 StPO auf den Nichtrevidenten die Rechtskraft seiner Verurteilung weggefallen, entfällt damit zugleich die Umwandlungsentscheidung (hier: der niederländischen Behörden) als Grundlage der Vollstreckung. Nach § 357 S. 2 in Verb. mit § 47 Abs. 3 StPO kann daher erneut Untersuchungshaft angeordnet werden.

Sind nach der Revisionsentscheidung Einzelstrafen rechtskräftig geblieben, kommt insoweit eine vertikale Teilvollstreckung in Betracht.

Tenor:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Angeklagten verworfen.

Gründe:

1

I.

2

Die Generalstaatsanwaltschaft hat den Stand des Verfahrens mit Vorlageverfügung vom 16.07.2014 wie folgt zusammengefasst :

3

„Der Beschwerdeführer ist am 03.08.2011 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts A. vom 06.01.2011 und Ersuchens der Staatsanwaltschaft A. aus den Niederlanden ausgeliefert worden. Ein weiterer Haftbefehl des Amtsgerichts A. gegen ihn ist am 05.08.2011 ergangen.

4

5

Am 30.10.2012 hat die 4. große Strafkammer des Landgerichts A. den Beschwerdeführer wegen bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in neun Fällen, der Verabredung eines Verbrechens, nämlich des bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, und des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt und im Beschlusswege die Haftfortdauer angeordnet.

Das Urteil ist zunächst am 07.11.2012 rechtskräftig geworden. Der Beschwerdeführer ist daraufhin am 27.08.2013 in die Niederlande rücküberstellt worden und verbüßt die dort in eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren umgewandelte Strafe in der JVA Roermond, in der er sich derzeit befindet.

Auf die Revision der früheren Mitangeklagten hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 28.03.2014 – 2 StR 202/13 – das Urteil mit Geltung auch für den Beschwerdeführer hinsichtlich neun Einzelstrafen sowie im Gesamtstrafenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts A. zurück verwiesen. Die Staatsanwaltschaft A. betreibt daher derzeit die Beendigung der Vollstreckungshilfe mit den Niederlanden und die Auslieferung des Beschwerdeführers.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.06.2014 hat der Beschwerdeführer bei dem Landgericht Haftbeschwerde eingelegt und die Aufhebung des Haftbefehls beantragt. Zur Begründung trägt er vor, er habe im Hinblick auf den in vier Monaten anstehenden Halbstrafentern ab September eine Verlegung in den offenen Vollzug und ab Januar/Februar 2015 die vorzeitige Entlassung zu erwarten. Die noch zu erwartende Strafvollstreckung sei daher so geringfügig, dass sie keinen Fluchtanreiz biete. Er verfüge zudem über einen festen Wohnsitz und habe Familie. Die Fortdauer der Untersuchungshaft sei im Hinblick auf die bereits verbüßte Freiheitsstrafe und den Umstand, dass das Landgericht nicht zeitnah terminieren dürfte, zudem unverhältnismäßig.

Das Landgericht hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 26.06.2014 nicht abgeholfen.“

Darauf nimmt der Senat Bezug mit der Klarstellung, dass die Aufhebung von Einzelstrafen durch die Entscheidung des BGH von den insgesamt elf Verurteilungen nur fünf Einsatzstrafen betrifft (Fälle II.7-II.11 der Urteilsgründe), während die weiteren sechs Einzelstrafen (Fälle II.12-II.17 der Urteilsgründe) bestehen bleiben.

II.

Die gemäß § 304 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Grundlage der Untersuchungshaft ist der Haftfortdauerbeschluss der 4. gr. Strafkammer des Landgerichts vom 30.10.2012 nebst den vorangegangenen Haftent

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

scheidungen, die infolge der Entscheidung des BGH vom 28.03.2014 gemäß §§ 357
S.2, 47 Abs. 3 S.1 StPO wieder wirksam werden. Von einer Aufhebung gem. S. 2 der 21
Bestimmung hat die nunmehr zuständige 1.große Strafkammer mit Recht abgese 22
hen, weil sich nicht ergibt, dass die Voraussetzungen des Haftbefehls nicht mehr vor- 23
liegen. 24
Diese liegen vielmehr weiterhin vor. 25
Der dringende Tatverdacht in den insgesamt elf Verurteilungsfällen wird durch die 26
Entscheidung des BGH im Revisionsverfahren nicht in Frage gestellt; auch der 27
Angeklagte erinnert mit der Beschwerde dagegen nichts. 28
Auch der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO ist weiterhin 29
gegeben. Der Beschwerdeführer hatte sich dem Verfahren trotz der damals bereits 30
bestehenden Wohn- und Familiensituation schon seinerzeit nicht gestellt, war in den 31
Niederlanden untergetaucht und konnte erst im Wege der Auslieferung nach 32
Deutschland überstellt werden. Angesichts dessen steht der Annahme von Fluchtge- 33
fahr nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer auch eine neue Strafe – eine 34
Umwandlung vorausgesetzt, deren Ergebnis freilich gegenwärtig nicht zu prognosti- 35
zieren ist – ggfs in den Niederlanden verbüßen kann. 36
Die bei erneuter Verurteilung zu erwartende Gesamtstrafe stellt – bei Berücksichti- 37
gung der bestehen bleibenden Einsatzstrafen, darunter in drei Fällen solche von fünf 38
Jahren und neun Monaten– immer noch einen sehr hohen Fluchtanreiz dar. Auch bei 39
Anrechnung von etwa 36 Monaten Untersuchungshaft droht dem Beschwerdeführer 40
nach neuer Verhandlung eine noch zu verbüßende Gesamtfreiheitsstrafe, die die 41
oben angeführten höchsten Einsatzstrafen übersteigen muss (§ 54 Abs. 1 S.2 42
StGB). Selbst wenn der Beschwerdeführer entsprechend den Strafzumessungser- 43
wägungen im Urteil vom 30.10.2012 aufgrund des teils engen situativen und 44
zeitlichen Zusammenhangs der Taten mit einem eher straffen Zusammenzug der 45
Einsatzstrafen rechnen kann, hat er schon angesichts der Höhe der bereits rechts 46
kräftig verhängten Einsatzstrafen weiterhin einen mehrjährigen Freiheitsentzug zu 47
48

erwarten.

Sein Einwand, in den Niederlanden stehe seine Entlassung schon zum	49
Halbstrafenzeitpunkt in etwa vier Monaten an, greift nicht. Da infolge der Entschei-	50
dung des BGH die Vollstreckbarkeit des Urteils vom 30.10.2012 erloschen ist – was	51
den niederländischen Behörden nach Art. 14 Überstellungs-ÜbK vom 21.03.1983	52
mitzuteilen ist – kann auch die Umwandlungsentscheidung der niederländischen	53
Behörden und die darin enthaltene Reduzierung der Strafe auf sieben Jahre keine	54
Grundlage der Vollstreckung mehr sein; davon geht die Verteidigung in der	55
Beschwerdeschrift auch selbst aus.	56
Allerdings kann unabhängig vom Ausgang der neuen Hauptverhandlung bereits jetzt	57
eine Vollstreckung unter dem Gesichtspunkt der vertikalen Rechtskraft in Betracht	58
kommen (vgl. dazu Meyer-Goßner/ Schmitt , StPO, 57.Aufl., § 449 Randnr. 11	59
m.w.N.). Danach ist, wenn nur eine - oder wie hier auch mehrere – von mehreren	60
Einzelstrafen rechtskräftig ist, die Vollstreckung wegen einer Einzelstrafe bis zur	61
Höhe der geringst zulässigen späteren Gesamtstrafe zulässig, sofern nicht die	62
Möglichkeit einer Aussetzung zur Bewährung gegeben ist, was vorliegend	63
ausgeschlossen werden kann.	64
Eine solche Konstellation ist hier gegeben, da nach dem Beschluss des BGH die	65
Einzelstrafen in den sechs Fällen II.12-17 in Rechtskraft erwachsen sind.	66
Bis zur Höhe der in den Fällen II.13-15 jeweils verhängten Einsatzstrafe von fünf	67
Jahren und neun Monaten käme daher eine Vollstreckung in Betracht, die allerdings	68
durch die deutschen Vollstreckungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen anzu-	69
ordnen wäre (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O.).	70
Die Möglichkeit einer Teilvollstreckung bedeutet aber zugleich, dass der weitere	71
Vollzug der Untersuchungshaft derzeit nicht unverhältnismäßig ist, was sich im	72
übrigen auch aus dem Gewicht der Tatvorwürfe und der insgesamt zu erwartenden	73
Strafe ergibt.	74
